

Hallische Zeitung

vorn. im G. Schwesfche'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Nummer 178.

Halle, Freitag 2. August 1889.

181. Jahrgang.

Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mark. Die Hallische Zeitung erscheint wöchentlich in erster Ausgabe Vormittags 11 1/2 Uhr, in zweiter Ausgabe Nachm. 5 Uhr.

Anwerfungsgebühren für die stiftungsbefreierte Halle oder deren Raum für Halle u. Reg. Bez. Vererbung nur 15 Pf. Juni 18 Pf. Reclamen am Schluß des redactionellen Theils pro Zeile 40 Pf.

Zur zweiten Ausgabe gehören: Inzeraten-Preise und Landwirtschaftliche Mittheilungen.

Halle, 1. August.

Das Zustandekommen der jetzigen Reichstagsmehrheit

Ist nicht allein unserer Opposition, sondern in gleich hohem Grade den Franzosen unangenehm gewesen. Eine Zeugenaussage in der Untersuchungskommission gegen den General Boulanger von Seiten des früheren französischen Kriegsministers Ferry spricht dies nämlich unumwunden aus und stellt dar, daß die deutsche Opposition in ihrem blühenden Kampfe gegen die Regierung Hand in Hand mit den erbittertesten Feinden unserer Vaterlandes ins Feuer geht. General Ferry hatte die Absicht, durch seine Aussagen seinen Vorgesetzten zu belästigen und sich selbst und seine Amtstätigkeit bei dieser Gelegenheit in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu stellen, und dieser Absicht verbanden wir einige Indirektionen, die für uns Deutsche von großem Interesse sind. Boulanger hatte, so theilte Ferry mit, an der französisch-deutschen Grenze vortreffliche Holzbaracken, zu deren Herstellung 20 Millionen dem Genie-Budget entnommen wurden, aufzuführen lassen. Dieses an sich löbliche Beginnen aber, so sprach der ehemalige französische Kriegsminister aus, sei deshalb zu tadeln gewesen, weil es einen Monat vor dem deutschen Reichstagswahltag vorgenommen wurde. Diese Uneinigkeit habe dazu beigetragen, die Mehrheit des Fürsten Bismarck erheblich zu erhöhen. Das also, was die Opposition „Anglistenprodukt“ nannte, die „Mehrheit des Fürsten Bismarck“, hat die Pläne der französischen Chauvinisten wesentlich gestört, und gerade so wie Herr General Richter das Zustandekommen der sogenannten Kartellmehrheit den Wählern als schweren Fehler anrechnet, den sie bei der nächsten Wahl wieder gutmachen müßten, gerade so stellt der französische General und frühere Kriegsminister dieses Wahlergebnis als das Resultat eines „schwerwiegenden öffentlichen Fehlers“ Boulangers hin, der hätte vermieden werden sollen. Aber noch in anderer Richtung zeigt sich in Ferrys Zeugenaussagen das Ueberwiegen der Handlungszwecke im französischen Kriegsministerium mit der in Lager der deutschen Oppositionsparteien. Der genannte Herr machte nämlich Boulanger den Vorwurf, daß er die Grenzbaracken nicht besetzt habe; er (Ferry) sei es gewesen, der in Uebereinstimmung mit der Regierung die Garnisonen in Nord- und in 25 000 Mann vermehrte. Die Verstärkungen der Truppen an der deutschen Grenze wurden, so heißt es, wörtlich in dem Schriftstück, „im Geheimen ausgeführt, um die öffentliche Meinung in Deutschland nicht unangenehm zu machen.“ Die Präzedenz forderten die Presse auf, nicht davon zu reden. „Der Kriegsminister ging demnach von der ganz richtigen Erkenntnis aus, es sei für Frankreich am vorteilhaftesten, wenn in Deutschland keine „unmäßige“ Aufmerksamkeit erregt würde, wenn die französischen Trümpfen dafelbst verheimlicht oder je nach Um-

ständen selbst besprochen würden. Genau in diesem Sinne arbeitete aber die deutsche Opposition. Die ersten Warnungen der dem Wohle des Vaterlandes dienenden Presse nannten die Organe der Kartell-Gezehr höhnend „Anglistenprodukt“ oder „Kriegs-Kommode“, sie behaupteten, daß die Franzosen gar nicht daran dächten, zu wissen oder uns zu überfallen; Deutschland solle nur ganz ruhig sein, die Franzosen seien schließlich „offizielle Schwinde“. So man wird ganz in dem Sinne, wie es die französischen Journalisten von den französischen Zeitungen forderten, antwortete sich „freiwillig“ eine große Anzahl „unabhängiger“ deutscher Organe. Daß diese Organe in der französischen Presse gehobelt und eintüt wurden, wenn wir das wollen? Die Oppositionskräfte freuten sich damals über dieses Lob und wir güteten es ihnen. Jetzt wird auch den unbefangenen Deutschen klar werden, welche Rolle jene deutschen Blätter spielten und von welchen Gefühlen ihnen gegenüber die französischen Kollegen bezeugt gewesen sein mögen, die nicht unterließen, die deutschen Oppositionsorgane wegen ihrer „ferrekten“ Haltung Frankreich gegenüber zu beglückwünschen.

VII. Deutsches Turnfest in München.

In Wettungen sind bis jetzt folgende beste Leistungen zu verzeichnen. Hochsprung 3.05 m, Stiefhosen (17 kg) 6.10 m, Weitsprung (200 m) 26.50 m. Im Dauerlauf, an dem sich übrigens auch ein Sattler, Herr Zech, betheiligte, war Herr Hoffmann-Schneiders (18 m) in 50 Min. 12.000 m zurückgelegt. Die durch den Vorbesitz des münchener Turnvereins Herrn Wiesel entstandene Versammlung der deutschen Turnlehrer fand gestern Abend von 8 Uhr ab statt. Leider war der Termin aus dem Local nicht genügend an dem Festplatze bekannt geblieben, so daß viele Vertreter an dem Festmahl theilnahmen, was zu derselben Zeit angelegt war, während sie ebenfalls viel lieber in jener Versammlung gewesen wären, wo aber den Zusammenkunft der deutschen Turnlehrer die Meinungen ausgetauscht wurden. Es waren 121 Herren erschienen. Man wählte Gymnastischer Herrmann aus Bamberg zum Leiter der Versammlung. Es erfolgte eine Vorstellung der Anwesenden und Herrmann gab alsdann einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der deutschen Turnvereinsarbeit und wies darauf hin, was weiter zu geschehen habe. Nachdem auch noch ein Wiener Herr zu derselben Sache gesprochen hatte, hielt Herr Dr. Müller, ein tüchtiger Oberlehrer in Berlin, einen sehr interessanten Vortrag über das Schachturnen. Er führte aus, wie dasselbe jetzt ist und wie es sein sollte.

In den gestrigen Freireisungen der deutschen Turnvereine aus dem Festplatze haben 4000 Turner theilgenommen. Die Wetten hatten die Turnvereine Müller, Schneider und Kaufmann gestellt. Das für die Freireisungen von technischen Untersuchungen der Vorhandenheit der deutschen Turnvereine für die Freireisungen der Massen angeordnete Programm war zwar sehr ansehnlich, so daß es gegen zwei Stunden beanspruchte, wurde aber vollständig gestrichen und bei ununterbrochener Hitze der Mannschaften durchgeführt. Das Publikum überreichte reichlichen Beifall. Die zweite große Vorlese-Vorstellung der Münchener Turner in der Festhalle fand gestern Abend statt und hatte noch größeren Erfolg als die erste. Die tüchtigsten gymnastischen Leistungen verließen die Turnvereine von und fern in feierlichem Gange. Die Münchener Turnvereine hatten sich aber auch Radmännern in Aufmerksamem Vorbeeren erzeigten. Gestern Abend war der Festplatz von

50,000 Personen besetzt, die in den ersten Abendstunden an den von einer Reihe von Turnvereinen angelegten Turnplätzen lebhaftes Interesse nahmen. Später waren die beiden Festplätze im Freien fast besetzt.

Von der Festsetzung für das VII. deutsche Turnfest in München sind jedoch die Nummern 6 und 7 erloschen. Dieselben enthalten u. a. ein Verzeichnis für die Turner von Schmitz-Cobanitz, der Bayerische Turnclub von Burg Leon, ein Verzeichnis zum nächsten Turnfest von Felix Dahn. Unter der Rubrik „Fest-Gewinn“ sind die Namen des Königs Ludwig, des Herrn Grafen und anderer wirklich wiedergegeben. Von höchst sauber angelegten Illustrationen wollen wir besonders die Gruppen aus dem Festzug insondere hervorheben. Wie zweifelhaft nicht, daß die Festsetzung aller Münchener Turnvereine ein großes Verdienst an der großen Festtage bleiben wird.

Beurtheilung politische Mittheilungen.

Den „Temps“ zufolge werden der Kaiser und die Kaiserin gegen Ende September oder in den ersten Tagen des October nach Italien kommen und eine Woche mit dem König und der Königin von Italien in Monza bleiben. Ein Besuch St. Louis ist nicht beabsichtigt und würde nur im strengsten Integrität und ohne Begleitung des italienischen Königspaares erfolgen.

Die Nachricht, daß der jüngste Sohn des Kaisers, Prinz Oskar, von Potsdam nach Weihenstephan zu seinen dort weilenden Geschwister gebracht worden sei, ist, wie die „Kreuzzeitung“ hört, nicht richtig. Prinz Oskar, von einer leichten Unpäßlichkeit wiederhergestellt, wird dem Vernehmen nach im Neuen Palais bis zur Rückkehr der italienischen Eltern verbleiben.

Der Antritt des Fürsten Bismarck in Berlin wird am 9. oder 10. August entgegensehen.

Als thüringische Reichstagsabgeordnete, welche ein neues Mandat abzulegen entschlossen sein sollen, werden genannt: von Simons-Koburg (Hörsch), Zeig-Weinigen (nat.-lib.), Dr. Deahn-Sunderhausen (nat.-lib.), Ampach-Gera (Reichsp.) und Henning-Greif (Reichsp.).

Die „Oberpfälz. Grenzzeit.“ hatte einen Artikel der „Fest. Ztg.“ in Betreff des Herzogs von Koburg abgedruckt und war deshalb mit Beschlag belegt und angefangen worden. Auch gegen die „Fest. Ztg.“ hatte die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag gestellt. Jetzt theilt die „Oberpfälz. Grenzzeit.“ mit, daß die Staatsanwaltschaft bezüglich beider Blätter den Strafantrag zurückgezogen hat und die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Zu der hierer Bestechungsangelegenheit macht die „Wetzlg.“ noch folgende, wie sie sagt, authentische Mittheilungen: „Es wurde in der Marinecommission des Reichstags in diesem Frühjahr eine Thatzuchtangelegenheit zur Sprache gebracht. Danach hatte man den Ankauf einer Ladung Teakholz ausnahmsweise freihändig gegeben, während man früher stets in Submision gab. Dabei war aber auffällig, daß der Preis um mehrere hunderttausend Mark tiefer war, als wozu das Hamburger Haus, das bisher die Lieferungen gehabt hatte, auch dieses Mal geliefert haben würde. Dieses Mal war

[Nachdruck verboten.]

Londner Skizzen.

Von Francis Brewster.

Philatelisten (Briefmarkensammler).

Der Name Philatelist ist gar kein modernes Aufsprung und auf englischer Erde zuerst angewendet. Er bezeichnet eine besondere Nationalität, noch älter. Niemand wird als Philatelist geboren, sondern meistens erst in spätpflanzlichen Alter in solchen verwandelt, aber auch sehr alte Leute gehören dazu, reich und arm. Man kann Philatelist werden ohne einen Pfennig im Vermögen, aber wenn man es mit großer Passion wird, kann Einem der Betrieb so theuer zu stehen kommen, wie den Holländer von ehemals seine Blumenzweifel zur Zeit jenes Liebhabers-Wahljahres.

Um deutlicher zu werden, gehe ich in medias res, d. h. auf eine Auktion über, die jüngst in der Millionenstadt London stattgefunden. Gentleman und Ladies bildeten die Bieter — auch weitaus aus America und Australien waren Händler gekommen. Man sah sich vergebens nach verlockenden und preiswerthen Gegenständen im Rame der Versteigerung um. Im Handbereich des Versteigerers, der hinter erhöhtem Bulte stand, mit einem Hämmerelein in der Rechten, wurden einige einfache Schätzgegenstände und Bücher bemerkt, so schmucklos, um auf einen Inhalt von Zweien oder fünfzehn Pfennigen schätzen zu lassen.

In England läßt der Versteigerer einem ihm zuvertrauten Gebot nicht das auf dem Festlande übliche: „Zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten — Niemand mehr?“ folgen, sondern das Wort „Going! Going!“ d. h. „Fort geht's!“ Und so auch bei dieser Gelegenheit hier es: „Ladies und Gentleman“ — und er hob mit einem Zänglein ein ganz kleines blaues Papier-Büchlein in die Höhe — Ganz echt, 1856. Britisches Guyana. Wiederer Preis 20 Pfund — 21 — 22 — 25 — 30 — 35! — rief es bald hier bald dort — 35! Going! 37! Going! Going! Going! Der Saumer fiel, und er reichte dem glücklichen Ersteren seinen Schatz hin und sagte dann fort: „Moch ein Exemplar — ungestempelt!“ Gleich gingen die Gebote noch höher

hinan bis auf 50 Pfund. Der Ersterer war den ganzen weiten Weg aus Australien gekommen und voll Reides wurde er von allen anwesenden Philatelisten betrachtet. Dann ging es weiter zu einem Päckchen: „360 Local-Pfennig, sehr selten, sehr kostbar.“ — „Aber massenhaft gefast“, räumte Einer dem Andern in die Ohren, „doch wenn auch nur Einer acht“, wozu dieser ein: „Ich wage es: Sieben Pfund! halt! Schillinge wollte ich sagen.“ Langsam kamen die Gebote und hielten bei 90 Schillingen. Ein Gemümel erhob sich! Alle drängten sich Kopf bei Kopf beisammen, alle der Versteigerer rief: „4 Stück Landwischer. Hawaii 1892! In Man ging es bis 300 Pfund!

Philatelisten sind — Briefmarkensammler und sie zählen hier für ihre Leidenschaft aus dem Vollen. Vier Briefmarken, besetzt und abgestempelt aus Guyana (1850) hielten 75 Pfund, eine Marie von der Insel Mauritius vom Jahre 1847 — ursprünglicher Werth ein einziger Penny! — 100 Pfund! „Kein Wunder da?“ rief ein Enthusiast. „Beider nicht“, erläuterte der Versteigerer. Es waren einmal deren 25 000 noch Anno 1840, aber nur noch sieben sind vorhanden, alle in besser Hand! Nicht für 150 Pfund zu haben.“ Ein „Antiquar“ bedeutet ein Briefcouvert, welches ehemals für den anglo-indischen Postdienst Verwendung fand. Man trante seinen Augen und Ohren nicht Angestrichs dieser recht eigentlich aus dem Nichts herangezauberten domernden Pfannfett-Preise! Wie mancher arme Teufel, der sich die Briefe lieber Anverwandten aus den Colonien zürück aufgeben, hat ein Vermögen mit den zerstreuten Couverts in der Postkorb gefestendet. Und Wunder, der noch dementselbst in Verwendung hat, hört nie davon, welchen höchsten Geldwert seine Schokolade verbirgt! Die kleinen gelben und grünen Briefmarken von Buenos-Ayres tragen je 5 Pfund Sterling, die rotte Vermillon-Markte (französisch) von einem Franken von 1849 hielten 10 Pfund und die erst vor wenigen Jahren verschwandene englische schwarze Penny-Markte mit dem Antialen V. R. (Victoria Regina) wird für deutschen Gold-Preis „Spottgeld“ erklärt! Und wer eine 5 Cent-Pfannfett besaß, das britische Staats-Neu-Druckwerk besaß mit dem Bildnis O'Connell, erhalt von Wiedererkauf 30 Pfund in Gold!

Kräftige gibt es unter den Philatelisten“, darunter der Pariser Rothschild sogar, welcher aber nur seinen be-

sonderen Fremden seine Almbüchlein voll selbster Schätzgegenstände, postaltliche Ueberbleibsel, zu zeigen gewohnt ist. Darin geht es einem Monsieur Philippe de Ferrari in Paris, dessen Viertel-Million von Briefmarken auf ebenjoh hoch im Geldwerth geschätzt werden. Die Sammlung der Philatelisten Herzogin von Galliera hatte der Dame an Ausgabende der Auktion 75,000 Pfund Sterling gekostet, und sie hat ihren Schatz in 3000 vergoldete Münzen binden lassen.

Die „Freude am Besiz“ ist eben wunderbar und verdrängen im Wissenschaftlichen, und für leidenschaftliche Philatelisten drängt Kropfweh, „berühmtes Buch“ über jene Curiositäten alle Classiker in den Schatten. In manchem Hüttlein oder können unter Goldmüthenchen alten Briefen goldene Schätze schlummern! Solche Fundorte sind vertrauenswürthiger als der große Markt, denn, wie ein Londoner Blatt sagt, sind hochbewachtete Briefmarken von fälschender Hand oft mit viel reichendem Geschäft nachgeahmt, daß nur der Sach- und Fruchtsünde das „wahre Zuvor“ unterscheiden könne.

Ein echter Nordriche hat viele Vorurtheile, darunter eine besondere Abneigung gegen die Erlernung fremder Sprachen und gegen die Geographie. In der „Times“ wurde ausgesprochen, daß die Sohne des Landes zu langsame Denker wären, um sich in fremden Sprachen geläufig ausdrücken zu können. Was nun Erlernen betrifft, so kann nur Verlegenheit damit vertraut werden, welcher „die Landkarte im Kopf trägt“. Dazu gehört jedoch eine behende Wortstellungskraft, welche den Verbinden eines Weltreichs hier ebenfalls abgeht. Die große Geographische Gesellschaft in London benutzte sich Jahre lang vergebens, durch Auslegung hülfsreicher Briefe geographische Kenntnisse zu fördern. Nur wenige befaßten die Prüfungen, und schließlich miederte sich Niemand mehr zu denken, als daß jene Gesellschaft längst besamt machte, sie stelte nunmehr jede Preisaus-schreibung für immer ein. Nunmehr wird in manchen Schulen zum „Philatelisten“ aufgenommen, der sich mitunter hoch bezahlt, wie oben bewiesen, aber wie ein Blatt sich ausdrückt „unwissenschaftliche Kenntnisse für Mutter Erde interessire, also geographisch“ hinne, solche Wissenschaft im Wege der Briefmarken reichlicher und verlockend mache.“

Hallenser Kakao

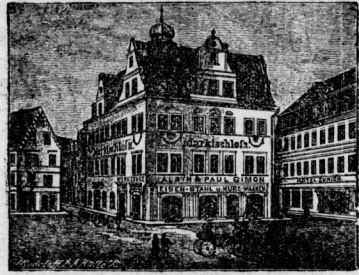
übertrifft alle Fabrikate der Welt in
 Güte, Reinheit, Löslichkeit, Wohlgeschmack und Billigkeit
 Mk. 2.—, 2,20, 2,60, 3.—, 3,30 1/2 kg.
 Schokoladenfabrik von Fr. David Söhne.

Deutsche Schokoladen.

Wir fabriziren nur garantirt reine Fabrikate und stellen die Qualitäten derart her, dass sie bei gleichen Preisen die so sehr gepriesenen ausländischen Fabrikate übertreffen.
 Schokoladenfabrik von Fr. David Söhne.

Albin & Paul Simon.

Magaz. für Haus- u. Küchen-Geräthe
 „Marktschloss“ „Marktschloss.“



Wir verkaufen unter ansehenswerth
 „Billiges Emaille-Geschirr“
 nur nach Gewicht, billiger wie
 jede andere Firma, das Pfund
 nicht wie anderweitig zu 75 Pfg.,
 sondern nur zu 50 Pfenninge,
 daselbe ist ganz vorzüglich stark, dreifach emailirt, hat nur
 die neuesten gangbarsten Formen, also darum bedeutend
 besser und haltbarer als das sogenannte Ausschuss-
 Geschirr und mit letzterem durchaus nicht zu verwechseln.
 — 53 Teller a. 22. — 1886
 Wassereimer 28 em extra schwer ohne Fehler, in blauer
 und grauer Emaille das Stück nur 1,50 Mk.
 Dieselben 28 em in feiner Decoration das Stück nur 2 Mk.
 Kaffeefannen, gerade Born: 8 Zellen 10 Zellen 12 Zellen
 80 Pfg. 1 Mk. 1,20 Mk.
 Dieselben gebaute 1 Mk. 1,10 Mk. 1,30 Mk.
 Gesteinschale 70 Pfg. 85 Pfg. 1 Mk.
 Aufwandschale 85 em, Email nur 1,50, 40 em 2 Mk.
 Auschöpfe gerade Born 14 em 18 em 22 em 28 em 30 em
 60 Pfg. 1 Mk. 1,25 Mk. 1,50 Mk. 2,20 Mk.
 Außerdem haben wir große Rollen: Strapflanzen, Aufsätze,
 Gieriegel, Edwarvörthe, Kaffeeteller, Sandtöpfe,
 Kaffeefannen, Kaffeebecken, complete Wasserküben, Reife-
 kassette, Kübel, etc.
 Unser Geschirr das Pfund zu nur
 60 Pf. ist mindestens ebenbürtig,
 als das sogenannte weltberühmte
 Thalesche Löwen-Kochgeschirr das
 Pfund zu 75 Pfenninge.
 Albin & Paul Simon.

Vogel & Co.,

Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede,
 Neusellerhausen-Leipzig,

empfehlen ihre seit langen Jahren als Specialität erzeugten Locomobilen und
 Dampf-Droschmaschinen von grosser Leistungsfähigkeit und in solider Aus-
 führung in verschiedenen Grössen; Drosch-Maschinen namentlich wegen
 Aufgabe der Fabrikation zu billigen Preisen, unter Garantie. [14717]
 Prospekte gratis und franco.

„Siemens' invertirter Regenerativ-Brenner“ D. R. P.
 20.000 Stück seit 1887 verkauft.
 In Folge von Fabrikations-Verbesserungen tritt vom 15. Juli ab
 eine Ermässigung von 20 pCt. auf unsere Listenpreise vom September
 1888 ein. Nachahmungen werden gerichtlich verfolgt. [15261]
Friedrich Siemens & Co.,
 Berlin SW., Neuenburgerstr. 24.

Bad Ilmenau in Thüringen.

Korb's Kur- und Badehaus mit Pension.
 nicht am Balde. — Haupttrieb Sage mit elektrischer Beleuchtung
 dietermader, Col., Barren, Sig., Becken u. Anständer im Hause
 Table d'hôte um 1 Uhr. A in carte zu jeder Tageszeit. Gute
 Terr. Spazier- u. Reiseliteratur bei billiger Preisabnahme empfiehlt
 H. Korb.

Hôtel zum Wettiner Hof,

Magdeburgerstrasse 1d. Nähe der Bahn. 1/10 zu 15 Pfg.
Anton Dittmar.
 Alleiniger Ausschank, auch Flaschenversand
 von [15691]
Ansbacher Hürnerbräu-Bier.
 Prämiirt:
 Brüssel 1888 gold. Medaille. Nürnberg 1882 silb. Medaille.

„Saalschloss-Brauerei Giebichenstein.“

Empfehle:
grosse Krebse, ff. Bier aus den Brauereien von
 Wilh. Rauchfuss, A. & G. [15692]
C. Schoke.

Peissnitz. Zur Peissnitz. Peissnitz.
 Sonnabend, den 3. August

2. Grosses Militairconcert

ausgeführt vom ganzen Trompetercorps des Thür. Husaren-
 Regiments Nr. 12 unter Leitung des Stabstrompeters Herrn W. Stutzer.
 Anfang des Concerts 8 Uhr. Entree 30 Pfg.
 Bei eintretender Dunkelheit Beleuchtung des ganzen Parkes und
 grosses Brillant-Feuerwerk. [15685]

„Gasthaus Groitsch.“

Zum III. Abonnements-Concert,
 Sonntag, den 4. August, nach dem Grosse Garten-Pollonaise mit
 Sinfon u. Brillant-Feuerwerk, nach dieser BALL. Nicht Abonnenten wer-
 den hierdurch ganz ebenbürtig eingeladen. [15698]
 Ed. Föhre.
 NB. Bei ungünstigem Wetter im Sommerlande.

Die Rückkehr zeigt an Dr. Tauefert.

Dr. Harang's staatlich konzession.
 Institut zur Vorbereitung Einjährig-Freiwilliger.
 Nach dem Muster meiner Ferieenschule, deren Einrichtung sich so
 vortheilhaft bewährt hat, beabsichtige ich in den jetzt verfügbar werdenden
 Schulräumen des Instituts
Arbeitsstunden für Schüler höherer Lehr-
 anstalten einzurichten.
 Dieselben sollen, soweit möglich, täglich von 3 bis 6 Uhr durch
 4 Fachlehrer erteilt werden. Der Besuch derselben dürfte gerade jetzt
 vortheilhaft für die nächste Veretzung wirken. Vorzügliche Referenzen!
 Jede nähere Auskunft ertheilt täglich von 2-5 Uhr [15687]
 „Villa Ludwig etc.“ (Wilmstr. 30.) Sommer.

Der „Hoffjäger“

Ball- und Concert-Etablissement
 in Halle, Lindenstrasse 17 [15901]
 ist ab 15. August d. J. zu verpachten durch den
 Besitzer Beyrich, Eiferstrasse 14 in Leipzig.

Bekanntmachung.

Beste Sonderzug Leipzig-Thale und zurück
 am Sonntag, den 18. August d. J.

Leipzig	ab 5 Uhr 10 Min. Vorm.	Thale	ab 7 Uhr 15 Min. Nach.
Erfordia	5 — 28	Cönnern	an 9 — 16
Halle a. S.	5 — 57	Halle a. S.	10 — 16
Cönnern	6 — 47	Erfordia	10 — 46
Thale	an 8 — 49	Leipzig	11 — 06

Fahrtpreise für Ein- und Rückfahrt
 ab Leipzig und Erfordia II. Cl. 6. —, III. Cl. 4. — 50 A.
 ab Halle und Cönnern II. Cl. 4. — 50 A, III. Cl. 3. —
 Der Verkauf der Fahrkarten findet bereits am Tage vor der Fahrt in
 Leipzig an dem Wandeburger-Bahnhof und bei der Ankunftsstelle der
 preussischen Staatsbahnen statt und wird in Leipzig 10 Minuten vor Zug-
 abgang geschlossen.
 Magdeburg, im Juli 1889. [15692]
Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
 (Wittenberge-Leipzig.)

Haltbare Biscuits,

aus der Fabrik von
Gebr. Stollwerk
 in Köln.
 Wohlgeschmeckend zu Wein, Kaffee,
 Thee, Chocolade, Cacao und
 Limonade.
 Die beliebtesten Sorten sind
 in den meisten feineren Kolonial-
 waaren- und Delikatessen-Ges-
 chäften, sowie Conditoreien zu
 haben.
 Besonders empfehlenswerth:
**Germania-
 Biscuit,**
 sehr schmack-
 haft als Dessert;
**Kinder-
 Biscuit,**
 leicht verdaulich
 und nahrhaft
 selbst für Kinder
 v. 3 Monaten ab.
 Verpackt in 1 u. 2 Pfd.-Blöcken,
 sowie ausgewogen.

Victoria-Theater.

Freitag, den 2. August 1889
 Abends 7 Uhr ab:
Grosses Frei-Concert im Garten.
 Im Theater: [15978]
Durchs Schlüsselloch.
 Stoffe mit Gesang in 1 Act.
 Große Schaulust über ein ungeheures
 Thema für Doppel-Ballet-Garde von
 Paris Hübner — Hugo Wladendorst
 Dierant
Die Dienstboten.
 Aufgeführt in 1 Act.
 „Bogelung“ „Wirtshausknecht“ für
 die
 „Cavertio“ für die Hoftheater
 „Concertmeister Wouffran.“
 Zum Schluss:
Mein Trompeter für immer.
 Singpiel-Bouffesque in 1 Act.

Walhallatheater

Neue Debüts!
 Mr. Alexandro und Miss Max-
 imilian. Kopf's Equilibristen. —
 Albert Francis Star-Truppe
 (3 Herren u. 3 Damen), Engl. Grottes-
 que und Gesangs-Gesellschaft. —
 Frau. Margarethe Blumauer,
 Soubrette und Balletmeisterin. —
 Gebrüder Tyllmann, Akrobaten,
 Jongleure, Trapes- und Pyramiden-
 Künstler. — Frau. Erica, Kollins-
 Soubrette. — Mr. Walton u. Mrs.
 Kraus mit ihren abgerichteten Tieren.
 — Brothers Bill Will, Clowns
 mit ihrem Esel Blondin (am allge-
 meinen Wunsch weiter engagirt).
 [15693]
 Kaffeeabstimmung 7 Uhr. Beginn der
 Vorstellung 8 Uhr. Ende 11 Uhr.

Prinz Carl.

Deute Freitag, Abends 8 Uhr
Gr. Militär-Concert
 der Capelle des Kgl. Magdeb.
 Inf.-Regts. Nr. 36. [15979]
 Entrée à Berlin 30 A.
O. Wiegert, Conzettmeister.
 Bitte die Familienmitglieder beizugehen zu wollen da mit dem 20.
 August die Saison ihren Abschluss
 findet.

Wolfs Hôtel und Garten.

Deute Donnerstag
Grosses Abend-Concert
 bei festem Entree



Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Redigirt von Oekonomierath H. von Mendel-Steinfels zu Halle a/S.

Muster eines Vertrages mit landw. Arbeitern.

Die Unverläßigkeit vieler Arbeiter der modernen Zeit läßt es als durchaus zweckmäßig erscheinen, daß der Arbeitgeber mit ihnen feste, klare Verträge abschließt, welche das Recht beider Theile in bestimmten Sätzen zum Ausdruck bringt. Der landwirthschaftliche Verein von Quersfurt hat in eingehender Berathung und unter Hinzuziehung eines juristischen Berathers einen solchen Mustervertrag seiner Zeit aufgestellt, dessen Veröffentlichung an dieser Stelle manchem Leser erwünscht sein dürfte; er lautet:

Zwischen dem Gutsbesitzer N. N. zu K. K. und den unterschriebenen Arbeitern wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen.

§. 1.

Dauer des Vertrages: Der (resp. die) unterzeichneten Arbeiter treten bei dem Gutsbesitzer N. N. vom 1. April 18. . bis 30. März 18. . (resp. bis zur beendeten Kartoffelernte oder bis zur vollendeten Rübenerte) als Dreischer in Arbeit.

Ein Wechsel in der Person des Herrn N. N. berechtigt den Arbeiter nicht zum vorzeitigen Verlassen des Dienstes. Derselbe muß also insbesondere bei Verkauf, Tausch oder Verpachtung des Gutes des Herrn N. N. oder beim Todesfall des Letzteren die vertragsmäßige Zeit in der Arbeit verbleiben.

§. 2.

Dauer der täglichen Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit dauert in den Monaten vom 1. April bis letzten September von früh 5 Uhr bis Abends 7 Uhr, vom 1. October bis letzten März von früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr. Die Arbeit wird durch $\frac{1}{2}$ stündige Frühstück-, eine 2 stündige Mittags- und $\frac{1}{2}$ stündige Vesperpause unterbrochen. Die Stunden, in welchen diese Pausen gemacht werden sollen, hat der Arbeitgeber nach freiem Ermessen zu bestimmen.

Der Weg zur Arbeit vom Gute aus fällt in die vertragsmäßige Arbeitszeit, sodaß die Arbeiter erst um 5 resp. um 6 Uhr vom Gute aus zur Arbeit zu gehen brauchen. Der Weg von der Arbeit Abends fällt nicht in die Arbeitszeit, sodaß die Arbeiter die ihnen angewiesene Arbeit bis 7 resp. 6 Uhr zu verrichten haben.

Auf Verlangen der Herrschaft ist der Arbeiter und seine bei Herrn N. N. beschäftigten Angehörigen, auch über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus, Wirthschaftsarbeiten zu verrichten verpflichtet. An Arbeitslohn erhält der Arbeiter, und zwar der männliche — $\frac{1}{3}$ der weibliche — $\frac{1}{3}$ pro Stunde. Bei Arbeiten an Sonn- und Festtagen erhöht sich das Arbeitslohn um die Hälfte des an Wochentagen bezahlten.

§. 3.

Bezeichnung der zu leistenden Dienste: Der Arbeiter ist verpflichtet, alle in der Wirthschaft vorkommenden von ihm verlangten Dreischer- und Tagelöhnerarbeiten nach Anordnung des Herrn N. N. oder dessen Bevollmächtigten zu verrichten. Solange ihm der Arbeitgeber Arbeit gewährt,

und ohne dessen specielle Erlaubniß darf er (auch) in seiner freien Arbeitszeit, insbesondere auch an Sonn- und Festtagen bei andern Personen keine Arbeit übernehmen. Er hat auch die Pflicht, seine Ehefrau regelmäßig und, soviel es vom Arbeitgeber verlangt wird, zur Arbeit zu stellen und in deren Behinderungsfälle für ihre Vertretung zu sorgen.

Wenn die Ehefrau oder deren Stellvertretung an mindestens 4 Tagen in der Woche oder an weniger Tagen, falls der Arbeitgeber ihre Arbeit nur an weniger Tagen verlangt, während der ganzen Vertragsdauer die ihr aufgetragenen Arbeiten regelmäßig verrichtet, erhält der Arbeiter nach Beendigung der Vertragszeit als Belohnung (2c Mark oder bestimmte Naturalien). Die übrigen bei dem Arbeiter wohnenden Familienmitglieder desselben sind ebenfalls die von der Herrschaft übertragenen Arbeiten zu verrichten verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die schulpflichtigen Familienmitglieder, soweit sie durch ihre Schulpflicht nicht verhindert sind.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Beschäftigung bei fremden Personen finden auch auf die Ehefrau und deren Stellvertreterin sowie die übrigen Familienmitglieder Anwendung.

Ein Vermiethen der Familienmitglieder in dem Wohnorte des Herrn N. N. ist verboten.

Der Herrschaft liegt dagegen die Verpflichtung ob, dem Arbeiter und den nicht mehr schulpflichtigen Angehörigen desselben auf deren Verlangen während des ganzen Jahres Arbeit zu gewähren.

§. 4.

Arbeitslohn und sonstige Entschädigungen: Das Tagelohn beträgt im Sommer:

a. für den Arbeiter pro Tag,
b. „ erwachsene kräftige Söhne desselben pro Tag,

In den ersten Jahren nach zurückgelegter Schulzeit erhalten dieselben gewöhnlich das Tagelohn der Frauen.
c. für die Frauen und erwachsenen Töchter pro Tag, im Winter:

a. für den Arbeiter pro Tag
b. „ Frauen und erwachsene Töchter pro Tag

c. schwächere, nur erst der Schule entwachsene Töchter erhalten weniger.

Das Tagelohn der Kinder wird besonders vereinbart und beträgt im Durchschnitt — bis —, in der Zeit des Verzehens der Rüben nach Vereinbarung mehr.

Für Accordarbeiten wird gewährt:

1. für das Mähen mit der Sense, Aufbinden, Aufsetzen in Mandel oder Puppen, und Aufräumen vom Wintergetreide pro Morgen. Der Arbeiter hat die Strohseile zu liefern (resp. nicht zu liefern)

2. für Mähen von Sommergetreide, Klee, Erbsen, Raps und andern Feldfrüchten pro Morgen

3. für das mit der Maschine gehauene Wintergetreide zu binden, aufzusetzen und aufzuräumen pro Morgen.

4. für das mit der Maschine gehauene Sommergetreide zu binden, aufzusetzen und aufzuräumen pro Morgen. . . .

Darüber, was und ob mit der Maschine oder Sense gemäht wird, entscheidet das Ermessen des Herrn N. N., ebenso darüber, ob alle Mäher hintereinander in Colonnen gemeinschaftlich an einem Stück antreten, oder ob jeder mit Familie für sich arbeitet.

5. für das Ausnehmen und Einmietzen der Zuckerrüben pro Morgen von bis Mark.

Werden Rüben nicht eingemietet, sondern sogleich abgefahren, so haben die sämmtlichen, beim Ausnehmen beschäftigten Leute mit aufzuladen. Der Morgen kostet alsdann einschließlich Aufzoden Mark, weniger als wenn sie eingemietet wären.

6. für das Dreschen mit der Maschine wird der . . . Scheffel, für den Handdruck der . . . Scheffel als Lohn, bei Delfrucht der . . . Scheffelgewährt. Das Stroh ist von den Drechern nach dem von Herrn N. N. zu bestimmenden Raum zu transportiren und ordnungsmäßig zu pausen.

Näher dem baaren Gelde erhält der Arbeiter als Lohn

1. freie Wohnung in den von Herrn N. N. angewiesenen Räumlichkeiten; welche aus Stube, Küche, Kammer, antheiligen Boden- und Kellerraum bestehen, ferner aus einem Stück Gartenland, Stallung für eine Ziege und ein Schwein, sowie ein Gefäß zur Aufbewahrung von Brennmaterial.

Der Arbeiter ist verpflichtet, diese Wohnung sofort bei Auflösung des Dienstvertrages zu räumen, auch wenn die Auflösung vor Ablauf der Vertrags-Dauer und einseitig von Herrn N. N. oder dem Arbeiter geschieht. Die Räumung hat auch zu erfolgen, wenn der Arbeiter glaubt, daß er zu Unrecht entlassen ist. Seine Ansprüche auf Entschädigung steht ihm auf gerichtlichem Wege geltend zu machen frei.

2. Bestimmungen wegen des Kartoffellandes.

1. Fassung: Herr N. N. verpflichtet sich für den Arbeiter $\frac{1}{2}$ Morgen Kartoffeln zu stecken. Bezüglich der Wahl der Kartoffelorte wird Herr N. N. ohne eine bindende Verpflichtung zu übernehmen, möglichst dem Wunsche des Arbeiters nachkommen. Der Kartoffelacker wird dem Arbeiter nach erfolgter Reife der Kartoffeln überwiesen. Für das Stecken der Kartoffeln und das Bearbeiten des Bodens erhält Herr N. N. von dem Arbeiter eine Entschädigung von Mark bis zu deren Berichtigung die (Ausmessung) Ueberweisung des Kartoffellandes nicht erfolgt.

Dieser Fassung giebt man vielleicht vor der zu No. 2 den Vorzug, weil Herr N. N. bis zu der Ueberweisung des Kartoffellandes nach der Reife der Frucht zweifellos Eigentümer derselben ist, alle Ansprüche des Arbeiters bei vorzeitigem Verlassen des Dienstes also von vornherein ausgeschlossen sind.

Ferner ist dem Gläubiger des Arbeiters, weil ihm die Kartoffeln noch nicht gehören, die Möglichkeit genommen, dieselben pfänden zu lassen und entzieht sich dadurch der Arbeitgeber der Unannehmlichkeit, daß sich auf seinem Grund und Boden Pfändungstafeln des Gerichtsvollziehers befinden.

2. Fassung: Der Arbeiter erhält im Frühjahr $\frac{1}{2}$ Morgen Acker zum Kartoffelanbau.

Verläßt er vor der Aberntung der Kartoffeln den Dienst des Herrn N. N., so erhält er eine der ausgelegten gleiche Menge Kartoffeln von Herrn N. N. zurück.

Fortsetzung bei Fassung 1 und 2. Verläßt der Arbeiter nach der Aberntung der Kartoffeln aber vor beendigter Vertragsdauer den Dienst, so hat er Mark als Pacht für das Kartoffelland zu ersehen.

Schließlich erhält der Arbeiter Fuhren Holz und Fuhren Torf unentgeltlich angefahren. Bleibt er jedoch während der Vertragsdauer nicht bei Herrn N. N., so hat er für jede empfangene Brennmaterialsfuhre Mark zu erstatten. Herr N. N. hat zu bestimmen, von woher das Holz und der Torf gefahren werden sollen. Bezüglich der Zeit der Anfuhr wird sich Herr N. N. möglichst nach den Wünschen des Arbeiters richten, bemerkt wird jedoch, daß in den beiden letzten Monaten, während welcher der Vertrag Dauer hat, Brennmaterialsfuhren nicht mehr geliefert werden.

Für jedes Vierteljahr und Bett erhält der Arbeiter 2 Bund Stroh. Weiteres Stroh, insbesondere Streustroh für das Vieh des Arbeiters wird nicht geliefert. Auf Mist von dem Vieh des Arbeiters macht Herr N. N. keinen Anspruch. Das Halten von Federvieh ist dem Arbeiter, welcher von Herrn N. N. die Wohnung angewiesen erhalten hat, nur mit Genehmigung gestattet.

Der Arbeiter, welchem das Füttern des Viehes übertragen ist, und welcher außer dem Füttern nach den Anordnungen des Herrn N. N. oder seiner Bevollmächtigten auch die Herbeischaffung des Futters und der Streu zu besorgen hat, erhält außer der zu gewährenden Wohnung und Kartoffeln ein Wochenlohn von Mark. Seine Frau, welche der Kuhfütterer jeden Tag wenigstens Morgens und Abends zum Melken der Kühe zu bestellen hat, erhält für jedes Melken eine Vergütung von M. Das Berichten anderweiter Lohn-Arbeit ist der Frau verboten.

§. 5.

Gründe der Auflösung des Vertrages: Herr N. N. darf den Vertrag vor dessen Beendigung auflösen.

1. wenn der Arbeiter oder einer seiner Angehörigen den Befehlen des Herrn N. N. oder seiner Bevollmächtigten hartnäckigen Ungehorsam entgegensetzt;

2. wenn er sich Thätlichkeiten oder Beleidigungen gegen Herrn N. N. oder seine Bevollmächtigten, oder die Familienmitglieder des Herrn N. N. oder seiner Bevollmächtigten zu schulden kommen läßt;

3. wenn der Arbeiter sich einer Entwendung, Unterschlagung oder eines Betruges gegen Herrn N. N. schuldig macht;

4. wenn der Arbeiter oder eines der bei ihm wohnenden Familienmitglieder die Arbeit unbefugt verläßt oder den ihm nach diesem Vertrage sonst obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert;

5. wenn der Arbeiter einer Verwarnung ungeachtet mit Feuer oder Licht unvorsichtig umgeht.

Maßregeln gegen die Seuchen der Schweine.

Der deutsche Landwirtschaftsrath hat in seiner 1889 abgehaltenen Sitzung auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern die Frage eines veterinärpolizeilichen Vorgehens gegen die unter den Schweinebeständen Deutschlands vielfach grassirenden, unter der Bezeichnung „Rothlauf“ bekannten Seuchen zur Erörterung gestellt. Es wurde hierbei allseitig anerkannt, daß bei der Bedeutung, welche die Anzucht

von Schweinen sowohl für die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, wie namentlich auch für die kleineren ländlichen Besitzer gewonnen hat, es dringend wünschenswerth erscheine, den alljährlich durch jene Seuchen veranlaßten, sehr erheblichen Verlusten durch polizeiliche und wirtschaftliche Maßregeln entgegenzuwirken.

Die vom Reichsamte in Aussicht genommenen veterinär-

polizeilichen Anordnungen würden sich auf thunlichste Absonderung der kranken und verdächtigen von den gesunden Schweinen, auf die Verhängung der Stall- und Gehöftsperrre und im Falle größerer Verbreitung der Seuche innerhalb einer Ortschaft auf die Sperrre dieses Ortes oder einzelner Ortsteile gegen den Ab- und Zutrieb von Schweinen, sowie auf das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten und auf das Verbot der Weiterbeförderung von infizierten Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, erstrecken. Im weiteren hätten Beschränkungen für den Absatz von Fleisch geschlachteter kranker Schweine, die Unschädlichmachung der Kadaver gefallener Thiere einzutreten und wäre die Desinfektion der Eingeweide geschlachteter kranker und verdächtiger Thiere, der Abfälle und Abwässer, der Auswurfstoffe, der Streu, des Düngers, der Stallungen und Geräthchaften vorzunehmen.

Ein nothwendiges Bedingniß für den Erfolg dieser veterinärpolizeilichen Maßregeln ist, daß den Besitzern der erkrankten und verdächtigen Thiere die Pflicht der Anzeige aufzuerlegen ist, um die Behörden in den Stand zu setzen, beim Ausbruch der Seuche rechtzeitig die geeigneten Schutzmaßregeln anzuordnen, und deren Ausführung zu überwachen.

Die Anzeigepflicht wird vielfach zu Strafen Veranlassung geben; dieselbe wurde nur dann für durchführbar erklärt, wenn eine geistliche Entschädigung wie für die wegen Lungenseuche und Rog getödteten Thiere, für an Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest gefallene oder getödtete Thiere nach dem gemeinen Werthe des Thieres, jedoch nur in der Höhe von circa drei Viertel des so berechneten Werthes und in einem Alter von nicht unter drei Monaten vorgesehen werde.

In der Veterinärkunde sind zur Zeit drei Seuchen der Schweine bekannt, welche hier in Frage kommen.

1. Der Rothlauf der Schweine — Stäbchenrothlauf — mit allgemeinen Infektionsercheinungen wie beim Milzbrande. Die wichtigsten Merkmale sind hier: Milzschwellung, blutige Magen-, Darm- und Nieren-Entzündung, Entzündung der Leber, des Herzens, einige Anammlung von Flüssigkeiten in den Körperhöhlen, Röthung der Haut u. s. w.

2. Die Schweineseuche — eine Art Lungenbrustfellentzündung — mit leichten Infektionsercheinungen.

3. Die Schweinepest als eine Krankheit des Verdauungsapparates, vornehmlich des Dickdarmes mit Erscheinungen von Darmdysenterie, Lymphdrüsenkrankung und leichter allgemeiner Infektion. Diese Krankheit, welche einige Ähnlichkeit mit Rinderpest hat und in einigen Ländern schon große Verheerungen angerichtet hat, ist bis jetzt in Deutschland und insbesondere in Bayern noch nicht festgestellt worden.

Bei der betreffenden Frage handelt es sich daher zunächst um die in Ziffer 1 und 2 erwähnten Krankheiten: den Stäbchenrothlauf und die Schweineseuche. Diese beiden Seuchen laufen neben einander und sind von gleichen Gesichtspunkten zu beurtheilen. In früheren Jahren wurden diese Krankheiten fast allgemein als eine Art Milzbrandform aufgefaßt und demgemäß zum Theil auch veterinärpolizeilich behandelt. Nachdem jedoch durch die neueren Forschungen der Schweinerotlauf seines Charakters als Milzbrand entkleidet wurde, sind selbstverständlich auch die früher dagegen vorgeschriebenen Maßregeln in Wegfall gekommen, und ist diese Seuche außerhalb des Rahmens der neueren Seuchengeßgebung gestellt und gleichsam dem freien Verkehr übergeben worden.

Der ansteckende Charakter der Rothlaufseuche ist jedoch über jeden Zweifel erhaben, und ist man in sachverständigen Kreisen durchweg darüber einig, daß die Krankheit in bisher

vollständig intinn gewesene Gehöfte durch infizierte Thiere, Fleisch und Abfälle von an Rothlauf geschlachteten Thieren eingeschleppt werden kann und häufig eingeschleppt wird.

Hiedurch wird die Veterinärpolizei vor die Frage des Einschreitens gestellt, und der Staat wird sich der Verpflichtung, eine Abwehr und Unterdrückung der Seuche durch die Anordnung entsprechender Schutzmaßregeln in's Auge zu fassen, auf die Dauer um so weniger entziehen können, als die neueren Seuchengeßgebungen anderer Staaten den gedachten Gegenstand schon mehr oder weniger vollständig behandelt haben.

In dem vom Reichsamt in Aussicht genommenen veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung von Schweineseuchen ist das Verbot der Weiterbeförderung von infizierten Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, von wesentlicher Bedeutung. Es ist dies eine unumgängliche Maßregel, welche nahezu ausschließlich die Schweinehändler treffen wird, in deren Treiberden Rothlaufälle festgestellt werden. Solche Transporte haben sich von jeher als gefährliche Träger des Contagiums erwiesen und können unter Verhältnissen zu größeren Seucheninvasionen Veranlassung geben, weil sie ebensoviel Seuchenherde etabliren, als Verkäufe von infizierten Thieren abgeschlossen werden.

Ein ähnliches Verfahren wäre auch mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche zur Durchführung zu empfehlen, da eine scharfe Ueberwachung der Treiberden das sicherste Mittel gegen Einschleppung und Verbreitung dieser Seuche wäre.

Wie schon früherer wähnt, wurde die Durchführbarkeit der betreffenden vom Reichsamt in Aussicht genommenen, veterinärpolizeilichen Maßregeln im Landwirthschaftsrathe mit Majoritätsbeisatz von der Festsetzung einer Entschädigung für die an Rothlauf oder an der Schweineseuche gefallenen oder wegen dieser Seuchen getödteten Schweine abhängig gemacht.

Daß mit der beregten Entschädigung die Anzeigepflicht von größerem Erfolg sein wird, ist unzweifelhaft, insbesondere hinsichtlich jener großen Zahl von Landwirthern, welche schon durch den Verlust von einem einzigen Schweine schwer geschädigt werden, andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß dieser wohlgemeinte Antrag bei eventueller Durchführung großen Schwierigkeiten begegnen wird, die den beabsichtigten Erlaß veterinärpolizeilicher Maßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung von Schweineseuchen sehr fraglich machen können.

Nach dem Vorschlage des Referenten im Landwirthschaftsrathe soll die Entschädigungsleistung für an Schweineseuche gefallene oder getödtete Thiere durch Umlage auf die Schweinebesitzer nach Analogie der Entschädigung für wegen Lungenseuche und Rog getödtete Thiere aufgebracht werden.

Dieses Verfahren ist durchführbar, sofern es sich nach Maßgabe des § 57 des Reichsgeßes, betreffend: „Die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,“ um Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere handelt; dagegen kann für jene Schweine, welche vorher an der Seuche gefallen sind, und dies wird wohl die Mehrzahl sein, ein Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben werden.

Ob mit diesem Verfahren den Schweinebesitzern eine Wohlthat erwiesen wird, ist mindestens zweifelhaft, während es außerdem sehr fraglich sein wird, wie im Falle der Entschädigung mit jenen Schweinen zu verfahren wäre, die während des Transportes an der Seuche fallen oder auf polizeiliche Anordnung vom Markte entfernt und getödtet werden müssen.

Solche und andere Schwierigkeiten würden mit der Umlagepflicht den Schweinebesitzern eine Belastung auferlegen, die wohl in der Mehrzahl der Fälle in keinem Verhältniß

stehen dürfte zu der Entschädigung nach vorausgegangener veterinärpolizeilicher Anordnung.

In Bayern, wo bekanntlich die gesetzliche Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet wird, würde sich die Sache allerdings anders gestalten, allein um so fraglicher wird es sein, ob nach Analogie des § 57 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 die Entschädigungsleistung für an Schweine-seuchen gefallene oder getödtete Thiere auf die Staatskasse übernommen würde.

Was die Majorität des Landwirtschaftsrathes mit Entschädigung für an Rothlauf zc. gefallene oder getödtete Schweine geleistet wissen will, nämlich den Landwirthen die Anzeigepflicht zu erleichtern und dieselben vor Schaden thunlichst zu bewahren, das kann eigentlich nur auf dem Wege der Versicherung erreicht werden und dann wohl nur durch Zwangsversicherung mit oder ohne Staatsbeihilfe.

Gesetzliche Entschädigung in obigem Sinne kann sich nur

in engen Grenzen bewegen und würde deshalb im gegebenen Falle kaum befriedigen, so wohlgemeint auch der betreffende Vorschlag ist.

Ob und in welcher Form die Versicherung gegen Seuchenfälle bei Schweinen von Erfolg sein wird, ist von verschiedenen Umständen abhängig. Die Erfahrungen, welche in dieser Richtung hinsichtlich des Milzbrandes gemacht wurden, lassen wenigstens für Bayern kaum einen Erfolg erwarten.

Immerhin wäre zu beklagen, wenn an der Entschädigungsfrage der im Reichsamte zur Zeit der Erwägung unterliegende Erlaß veterinärpolizeilicher Maßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung von Schweineseuchen scheitern würde. Eine Ausdehnung der desfallsigen Bestimmungen des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 auf die Rothlauf- und Schweineseuche dürfte vorerst genügen, um einer weiteren Ausbreitung dieser für die Schweinebestände so gefährlichen Seuchen mit Erfolg entgegenzuwirken.

Sprechsaal.

Frage: Wie kann man sich bei der bevorstehenden Kapsaat gegen die lästigen Erdflöhe schützen? C. in C.

Antwort: Die verschiedenen Arten des Erdflohes (haltio) sind außerordentlich schwer zu vertilgen, was man schon aus der großen Zahl der dagegen empfohlenen Mittel schließen kann.

Wirksam dürfte ein Ueberstreuen der jungen Saat mit Chausseestaub, pulverisirtem Kalk oder Schwefelpulver sein, Morgens ehe der Thau abgetrocknet ist. Auch das Uebersprizen der Saat mit Wernuthwasser (eine Hand voll Wernuth in 70 l. heissem Wasser 12 Stunden liegen gelassen) oder mit Tabaksextract hat schon gute Dienste geleistet. Den letzteren stellt man am besten

aus den bei Emsl Schmidt und Co. in Bremen und Borgmann unter dem Namen „Schmidt's Nicotina“ in Blechbüchsen von 2 Kgr. zum Preise von 2 M. das Kgr. käuflichen Präparate dar, indem man dasselbe mit der 60—100 fachen Wassermenge verdünnt. Eine nähere Gebrauchsanweisung ist jeder Büchse beigegeben. Alle diese Mittel lassen sich jedoch auf größeren Flächen schwer anwenden, und man wird hier am sichersten gehen, wenn man der jungen Saat so schnell als möglich über das gefährliche Jugendstadium, in welchem sie den Angriffen der Erdflöhe am meisten ausgesetzt ist, fortpflanzt, was man am besten durch Düngung mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Ctr. Chilisalpeter pro Morgen erzielen kann. B.

Mittheilungen aus der Praxis.

— Fütterung der Sommerlämmer. Ob es sich empfiehlt, den Sommerlämmern während des Weideganges Hafer bezw. ein anderes Kraftfutter zu geben, ist eine Frage, die in landwirthschaftlichen Kreisen noch oft ventilirt wird und deren Antwort in manchen Fällen bejahend, in anderen zögernd, wenn nicht gar verneinend ausfällt, weil in letzterem Falle bei einigen älteren Schäfern der Aberglaube herrscht, daß Lämmer, welche während des Weideganges Extra-Zugabe an Kraftfutter bekommen, im Winter und darauf folgenden Frühjahr starken Abgang haben. Wo Abgänge vorkommen, mag die Veranlassung dazu meist wohl in anderen Momenten zu suchen sein und hauptsächlich in lokalen Verhältnissen liegen. Denn ganz so, wie die Berechtigung der Sommerlammung überhaupt von lokalen Verhältnissen abhängig ist, so wirken letztere auch bestimmend auf die Ernährung der Lämmer, für welche als praktische Regeln sich folgende anführen lassen:

Die Lämmer müssen stets reichlich satt sein — Sparsamkeit mit Futter straft sich nirgend härter, als bei den Lämmern; denn reichliche Ernährung ist die erste Bedingung einer kräftigen, großen Masse; färgliche Fütterung des jungen Thieres läßt nicht nur dieses verküppeln, sondern wirkt auch in seiner Nachzucht auf Figur und Körpergröße noch nach. Zu reiche Fütterung wird von der energischen Lebensfähigkeit des jungen Körpers eher und mit geringeren Schaden ertragen, als zu dürftige Nahrung!

Dies vorausgeschickt, wolle man bedenken, daß der regelmäßige Weidegang durch Regen, wie durch anhaltende Hitze leicht unterbrochen werden kann, — daß gegen brennende Sonne, wie gegen nasse und versandete Weiden die Lämmer vor sich zu schützen sind und daß sie niemals hungrig auf die Weide gehen dürfen. Hierbei liegt für die Lammhaltung die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß man im Stalle den jungen Thieren trockene Nahrung reiche, damit sie mit einem gewissen Fond im Magen den Weidegang antreten.

Wenn auch zu diesem Zwecke gutes Sommerstroh vollständig ausreichend, oft sogar noch besser als Heu sein kann, so liegt doch kein Grund vor, eine maßvolle Kraftfütterung daneben pure

verwerfen zu wollen, — ja, sie kann unter Umständen geboten sein und läßt als Hafer allein, event. mit getrockneten Viertreibern, von deren Wirkung bei Lämmern vom zartesten Alter an Schreiber dieses sehr gute Erfolge hatte, bis zur Hälfte vermischt und vor dem Austreiben bezw. nach dem Eintreiben gegeben, sich sehr wohl rechtfertigen.

Je regelmäßiger und gleichmäßiger die Fütterung der Lämmer in Qualität und Quantität nach Tages- und Jahreszeit stattfindet, um so besser gedeihen sie, um so ausgebildeter treten sie als Jährlinge auf, um so weniger Verluste bringen sie. Landw. u. Jnd.

— Vertilgung der Engerlinge. Nach einem Bericht im Journal d'agriculture pratique hat ein französischer Forstmann, Croizette-Desnoyer, Versuche angestellt, die Engerlinge mittelst Benzin zu vertilgen und zwar mit bestem Erfolg. Es ist dazu nöthig, je 3 Gramm Benzin pro Quadratmeter etwa 5 Centimeter tiefer in den Boden zu bringen, als die Engerlinge sich befinden. In Frankreich verwendet man dazu einen sogenannten Einspritzpfl, wie sie zur Anwendung von Schwefelkohlenstoff gegen die Reblaus dienen. Diese Pfähle ermöglichen es, ein genau abgemessenes Quantum Flüssigkeit in die vorgeschriebene Tiefe im Boden zu bringen.

Der Erfolg soll ausgezeichnet sein, nur in wenigen Fällen müssen einzelne Blöße im Acker zweimal behandelt werden.

Die Kosten werden berechnet auf 37 Fr. 60 Ct. per Hektar gleich 30 M. 8 Pfg.

Kleinere Flächen könnten wohl auch ohne den Einspritzpfl in der Weise behandelt werden, daß ein Arbeiter mit dem Pfahleisen Löcher von der richtigen Tiefe macht, ein anderer je 3 Gramm Benzin abmßt und hineinschüttet, sodann die Löcher mit dem Fuße zutritt.

Ungeachtet der kolossalen Schädigungen, welche die Engerlinge besonders an den Wurzelgewächsen und in den Wiesen verursachen, dürften sich Vertilgungsversuche mit Benzin sehr empfehlen, zumal auch die zartesten Pflanzen durch dasselbe keinen Schaden leiden sollen. (Landw. Blätter.)